

**Merkblatt und Hinweise  
für die Durchführung von  
öffentlichen Veranstaltungen und Vereinsfesten**

*Dieses Merkblatt soll Vereinen eine kleine Hilfestellung geben, was sie bei der Veranstaltung von Feierlichkeiten zu beachten haben.*

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S:**

- 1. vorübergehender Gaststättenbetrieb nach § 12 GastG**
- 2. öffentliche Veranstaltung/Vergnügung nach Art. 19 LStVG**
- 3. fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO**
- 4. sonstige Hinweise und zu beachtende Vorschriften**
- 5. Zusammenfassung / Schnellübersicht**

## 1. Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

### Auszug aus § 12 GastG:

„Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.“

- Ein besonderer Anlass ist dann gegeben, wenn es sich um ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer handelt (z. B. Vereinsfeste)
- Eine Gestattung nach § 12 GastG ist immer dann erforderlich, wenn alkoholische Getränke verkauft werden
- Eine Gestattung nach § 12 GastG ist nicht erforderlich bei privaten Veranstaltungen, z. B. bei einer Geburtstagsfeier in Privaträumen oder bei Veranstaltungen in einer Gaststätte
- Der Antrag muss mindestens **4 Wochen** vor der Veranstaltung beim Markt eingereicht werden
- Der Antrag kann auf der Homepage des Marktes unter „Formulare“ heruntergeladen werden
- Für eine Gestattung fallen Gebühren in Höhe von 25,- € je Tag an
- Der Markt kann für jeden Einzelfall spezielle Auflagen erteilen
- Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten

## 2. Anzeige / Genehmigung / Anordnungen zu einer Veranstaltung (öffentliche Vergnügung)

nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

### Anzeige

#### **Auszug aus Art. 19 Abs. 1 LStVG:**

„Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angaben der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.“

- Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen
- Ausnahmen: Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken dienen, sofern die Vergnügung in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind
- Pflichtangaben: Art, Ort, Zeit der Veranstaltung und Zahl der zuzulassenden Teilnehmer
- Die Veranstaltung muss mindestens 1 Woche vorher beim Markt angezeigt werden
- Für eine Anzeige fallen keine Gebühren an
- Der Markt kann für jeden Einzelfall spezielle Auflagen erteilen
- Das LStVG ist eine Auffangvorschrift, d.h. dass „Spezialgesetze“ (wie z. B. das Gaststättengesetz oder die Gewerbeordnung) in der Regel vorrangig als Beurteilungsgrundlage dienen

### Genehmigung

#### **Auszug aus Art. 19 Abs. 3 LStVG:**

„Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß (verspätet) erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter“

- Pflichtangaben: Art, Ort, Zeit der Veranstaltung und Zahl der zuzulassenden Teilnehmer
- Für eine Genehmigung fallen Gebühren in Höhe von mind. 30,-- € an

## **Anordnungen**

### **Auszug aus Art. 19 Abs. 5 LStVG:**

„Die Gemeinden, ....., können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter **Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen**“

- zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter
- zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft
- zum Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft

### **3. Antrag auf Genehmigung fliegender Bauten nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Auszug aus Art. 72 BayBO:

„Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.“

- Keine Ausführungsgenehmigung bei Zelten, die fliegende Bauten sind, mit bis zu 75 m<sup>2</sup>
- Alle Zelte, die größer sind als 75 m<sup>2</sup> (z. B. Volksfestzelte) sind dem Landratsamt Bamberg als zuständige Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen

## **4. Sonstige Hinweise und zu beachtende Vorschriften**

### **a) Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**

Nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) müssen Veranstaltungen, die nach § 2 Abs. 1 VStättV vor mehr als 200 Personen nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der VStättV entsprechen, beim Landratsamt Bamberg rechtzeitig (ca. 4 Wochen vorher) angezeigt werden (Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie voraussichtliche Teilnehmerzahl).

Das Formblatt kann über die Homepage des Landkreises Bamberg heruntergeladen werden.

### **b) Allgemeine Sperrzeit**

In Bayern: von 05:00 bis 06:00 Uhr (sog. „Putzstunde“)  
Einschränkungen gemäß Art. 19 Abs. 5 LStVG möglich

### **c) Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)**

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Feiertagsruhe beeinträchtigen, verboten  
An „stillen“ Tagen (z. B. Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag etc.) dürfen Veranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen abgehalten werden.

### **d) Lärm (BImSchG / BayImSchG)**

Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen sind in der Lautstärke so zu bemessen, dass die umliegende Wohnbevölkerung zur Nachtzeit nicht in unzumutbarer Weise gestört wird.

### **e) Jugendschutz (JuSchG)**

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten! Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Bamberg

### **f) Ordnungsdienst**

Damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleistet ist, sind vom Veranstalter ausreichend Sicherheitskräfte zu stellen  
(Faustregel: ca. 50 Besucher = 1 Ordnungskraft)

### **g) Brandschutz / Sanitätsdienst**

Bei größeren Veranstaltungen ist ein besonderes Augenmerk auf den Brandschutz zu legen (Feuerlöscher, Notausgänge etc.)

### **h) GEMA**

Bei Musikdarbietungen fallen in der Regel Gebühren für die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (kurz: GEMA) an. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.gema.de](http://www.gema.de)

### **i) Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Wenn Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden (z. B. öffentliche Straßen), dann sind die Vorschriften der StVO zu beachten, ebenso bei Straßensperrungen und weiteren verkehrsrechtlichen Anordnungen

### **j) Plakatierung**

Vor dem Anbringen von Plakaten, Tafeln etc. ist die Genehmigung der jeweiligen Gemeinde einzuholen, in der die Plakate angebracht werden sollen

### **k) Johannisfeuer**

Beim Abbrennen von offenem Feuer im Freien (z. B. Sonnwendfeuer) ist der Markt mindestens 1 Woche vorher zu informieren.  
Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVG) sind zu beachten.

## 5. Zusammenfassung / Schnellübersicht

### Sachverhalt: Vorübergehende Vergnügensveranstaltung mit Alkoholausschank

Sachverhalt	§ 12 GastG	Art. 19 LStVG	§ 47 VStättV	Art. 72 BayBO
Bis 200 Besucher	Gestattung gem. § 12 notwendig	-Anzeigepflicht gem. Art. 19 Abs. 1 -Genehmigungspflichtig gem. Art. 19 Abs. 3 (Nichteinhaltung Wochenfrist) -Ggfl. Auflagenanordnung gem. Art. 19 Abs. 5	Keine Anzeigepflicht nach VStättV	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m <sup>2</sup> ) gem. Art. 72
Mehr als 200 Besucher	Gestattung gem. § 12 notwendig	-Anzeigepflicht gem. Art. 19 Abs. 1 -Genehmigungspflichtig gem. Art. 19 Abs. 3 (Nichteinhaltung Wochenfrist) -Ggfl. Auflagenanordnung gem. Art. 19 Abs. 5	Bei Nutzung von nicht baurechtlich genehmigten Räumen Anzeigepflicht bei Bauaufsichtsbehörde	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m <sup>2</sup> ) gem. Art. 72
Mehr als 1.000 Besucher	Gestattung gem. § 12 notwendig	-Anzeigepflicht gem. Art. 19 Abs. 1 und -Erlaubnispflicht gem. Art. 19 Abs. 3 wenn Veranstaltung außerhalb dafür bestimmter Anlagen	Bei Raumnutzung (siehe mehr als 200 Personen) und bei Veranstaltungen im Freien mit Szenefläche Anzeigepflicht	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m <sup>2</sup> ) gem. Art. 72